

## Informationen zu zweiten/ letzten Wiederholungsprüfungen

Wenn Sie eine Modulprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden haben, ergeben sich daraus unterschiedliche Konsequenzen, je nachdem ob es sich um ein Pflicht- oder um ein Wahlpflichtmodul handelt.

### **Zweimaliges Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls:**

Hier schreibt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO) zwingend eine zweite/ letzte Wiederholungsprüfung vor.

### **Zweimaliges Nicht-Bestehen eines Wahlpflichtmoduls:**

Hier sieht die RPO ebenfalls eine zweite / letzte Wiederholungsprüfung vor; alternativ kann aber auch auf den Prüfungsanspruch verzichtet und ein anderes Modul gewählt werden, sofern Sie noch über Prüfungsansprüche in einem weiteren Wahlpflichtmodul verfügen.

### **Verfahren und Fristen:**

Das Akademische Prüfungsamt wird Ihnen das Anmeldeformular für die zweite / letzte mündliche Wiederholungsprüfung zusammen mit der Benachrichtigung über den erneuten Fehlversuch zusenden. Zur zweiten Wiederholungsprüfung können Sie sich frühestens drei Monate nach der fehlgeschlagenen ersten Wiederholungsprüfung anmelden; spätestens soll die Anmeldung innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten fehlgeschlagenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Melden Sie sich innerhalb dieser Frist mit dem vom Prüfungsamt übersandten Formular zur Prüfung an. Das Akademische Prüfungsamt wird Sie dann zur Prüfung laden.

### **Empfehlung:**

Die Prüfungsausschüsse empfehlen dringend, vor einer letzten Prüfung eine Fachstudienberatung bei der / dem jeweiligen Lehrenden bzw. der / dem Modulverantwortlichen in Anspruch zu nehmen.